

III.

Als im J. 827 Ansegis, der aus vornehmerm fränkischen Geschlecht stammende Abt des auch als Pflegstätte der Wissenschaft angesehenen Klosters Fontenelle (St. Wandrille) in der Normandie¹⁾, seine *Collectio capitularium* in vier Büchern abschloß, hatte er das autoritative Gesetzbuch des fränkischen Weltreiches geschaffen. Es war die Sammlung der zu verschiedenen Zeiten und Anlässen herausgekommenen, zerstreuten Gesetzesbeschlüsse, bei weitem nicht aller, aber doch besonders wichtiger, soweit der Sammler sie kannte²⁾, die hier zu einem Ganzen, zu einer Kodifikation des geistlichen und weltlichen Rechtes im Frankenreich gestaltet wurden, das nun als Reichsrecht den älteren Volksrechten gegenübertrat. Bereits im J. 829 hat Ludwig der Fromme seine und seines Vaters Kapitularien nach dem Text des Ansegis zitiert. Dessen *Collectio* war das anerkannte Rechtsbuch der karolingischen Zeit und blieb es, auch nachdem zwanzig Jahre später, um 850, der angebliche Kleriker Benedictus Levita eine Ergänzung in drei Büchern vorgenommen hatte, in der die Quellentreue der Ansegisischen Sammlung tendenziöser Entstellung und Fälschung zugunsten gewisser geistlicher Gewalten wich.³⁾

Während die durch Benedikt Levita erweiterte Form nur für Westfranken von Bedeutung war, erstreckte sich der Geltungsbezirk des Ansegis auf das ganze Reich bis nach Italien. Seine Sammlung ist in gegen sechzig Hss. erhalten, die mit wenigen Ausnahmen dem 9. und 10. Jh. angehören. Nach dieser Zeit hatte das hier niedergelegte Recht an Aktualität eingebüßt, und damit war auch der

¹⁾ Aus Fontenelle ist bekanntlich der älteste Bibliothekskatalog aus dem Frankenreich erhalten, das Verzeichnis des bücherliebenden Abtes Wando aus dem J. 742—47, mit dem G. Bede seine *Catalogi bibliothecarum antiqui*, Bonn 1885, eröffnet hat.

²⁾ Vgl. H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1² (Leipzig 1906), 551. Von den rd. 150 Kapitularien, die bekannt sind, hat der dem Hof verbundene Ansegis nur 29 verwertet, ein Beweis, daß die Vorschrift, nach der von den Ausfertigungen eines Kapitulars eine in dem kaiserlichen Archiv zu deponieren war, nur unvollkommen den Zweck der Sicherstellung erfüllte.

³⁾ Vgl. E. Seckel, Pseudoisidor, in Herzog-Haude's Realencyclopädie³ 16, 296.